

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 18. Februar 2021

Jahrgang 2021, Nr. 10

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>			
59 3. Sitzung des Kreisausschusses am 22.02.2021	60	64 Bebauungsplanes Nr. 49 „Hüllhorst-Mitte“	
60 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	61	-Satzungsbeschluss- der Gemeinde Hüllhorst	62
61 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung	61	65 Bebauungsplan Nr. 4/13/177 „Westlich Rahdener	
62 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	61	Straße/Östlich der Bahngleise“ -Satzungsbeschluss-	62
		der Stadt Lübbecke	
		66 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/07/157	
		„Östlich Hermann-Löns-Straße/Nördlich Mindener	
		Straße“ - Satzungsbeschluss – der Stadt Lübbecke	63
		67 2. Verlängerung der am 26.04.2018 vom Rat der	
		Stadt Lübbecke beschlossenen Satzung über die An-	
		ordnung einer Veränderungssperre für das Bebau-	
		ungsplangebiet Nr. 2/22/171 „Steubenstraße“ der	
		Stadt Lübbecke	64
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>			
63 2. Sitzung am 24.02.2021 des Hauptausschusses			
(gem. § 60 Abs. 2 GO NRW - Delegation der			
Entscheidungsbefugnisse des Rates auf den			
Hauptausschuss während der epidemischen Lage			
von landesweiter Tragweite)	61		
		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
		-	

59

Bekanntmachung

Die 3. Sitzung des Kreisausschusses findet am

Montag, dem 22.02.2021, um 17:00 Uhr

in Minden, Portastraße 13, Sitzungssaal, statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Umbesetzungen von Ausschüssen und Gremien
3. Kampa-Halle
4. Gleichstellungsplan: Prognose und Zielzahlen
5. Neufassung der Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheits-, Alters- und Pflegekonferenz des Kreises Minden-Lübbecke
6. Benennung der Mitglieder für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung sowie Wahl einer(s) Unterausschussvorsitzenden und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters
7. 14. Fortschreibung des Nahverkehrsplans
8. Erhöhung der Förderquote 2020 § 11a ÖPNVG
9. Heimatpreis für den Kreis Minden-Lübbecke
10. Erlebnisraum Weserlandschaft:
Einrichtung einer Koordinierungsstelle in Kombination mit einer externen Begleitberatung
11. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Verschiedenes

Minden, den 12.02.2021

Anna Katharina Bölling
Vorsitzende

60

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

61

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die Zustellung einer Ordnungsverfügung wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

62

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 11	Redaktionsschluss	04.03.2021	Ausgabe	11.03.2021
Nr. 12	Redaktionsschluss	18.03.2021	Ausgabe	25.03.2021
Nr. 13	Redaktionsschluss	08.04.2021	Ausgabe	15.04.2021
Nr. 14	Redaktionsschluss	22.04.2021	Ausgabe	29.04.2021

63

Bekanntmachung

Die 2. Sitzung des Hauptausschusses (gem. § 60 Abs. 2 GO NRW - Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Rates auf den Hauptausschuss während der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite) in der 11. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 24.02.2021, 17:00 Uhr,

im Veranstaltungszentrum Bürgerhaus in Rehme, Hermann-Löns-Straße 28, 32547 Bad Oeynhausen statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Formalien
- 2 Mündliche Anfragen von Einwohnern
- 3 Besetzung der Ausschüsse; Nachbesetzung
- 4 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Oeynhausen zur Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende; Geschäftsordnungsantrag 06/20 der Fraktionen FDP und BBO und der Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE./UW vom 19.11.2020
- 5 Wahl und Berufung einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen-Dehme
- 6 Förderung der sozialen Teilhabe am Arbeitsmarkt durch die Stadt Bad Oeynhausen und/oder ihre städtischen Töchter ermöglichen; Antrag der SPD-Fraktion vom 17.12.2020
- 7 Änderung Nutzungskonzept für den Nordbahnhof; GeschO-Antrag 01/2021 der CDU-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN
- 8 Einführung der papierlosen (digitalen) Ratsarbeit - Rahmenbedingungen
- 9 Fraktionsanträge
 - 9.1 Bauzustandsuntersuchung unter Einbeziehung der Außenanlagen des Grundschulstandortes Werste; Antrag Nr. 01/21 der CDU-Fraktion
 - 9.2 Bauliche Veränderung des Inowroclaw-Platzes; Antrag Nr. 02/21 der FDP-Fraktion
 - 9.3 Verkehrsberuhigende Maßnahmen auf der L 546 Werster Straße im Ortsteil Werste; Antrag Nr. 03/21 von der GRÜNEN-Fraktion
- 10 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
- 11 Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 12 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung
- 13 Bekanntgaben und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

14 Stellenplan 2021

15 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk Bad Oeynhausen-Rehme/Lohe

16 Ausschussberichte - nichtöffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse

17 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung

18 Bekanntgaben und Anfragen

19 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bad Oeynhausen, den 12.02.2021

Bökenkröger
Bürgermeister

64

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Hüllhorst-Mitte“ -Satzungsbeschluss-

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 07.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 49 „Hüllhorst-Mitte“ als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung der v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 18.02.2021 bis 25.02.2021 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, 32609 Hüllhorst eingesehen werden.

Hüllhorst, den 10.02.2021

Der Bürgermeister
Michael Kasche

65

Bekanntmachung der Stadt Lübbecke Bebauungsplan Nr. 4/13/177 Westlich Rahdener Straße/Östlich der Bahngleise“ - Satzungsbeschluss –

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 04.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die im Rahmen der Offenlegungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt. Den Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt.
2. Aufgrund des § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. §§ 7 (1) und 41 (1g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 4/13/177 „Westlich Rahdener Straße/Östlich der Bahngleise“ als Satzung beschlossen.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 711, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 2) Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 3) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 4/13/177 Westlich Rahdener Straße/Östlich der Bahngleise“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lübbecke, den 10.02.2021

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



66

Bekanntmachung der Stadt Lübbecke 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/07/157 „Östlich Hermann-Löns-Straße/ Nördlich Mindener Straße“ - Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 04.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt. Den Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt.
2. Aufgrund des § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) i.V.m. §§ 7 (1) und 41 (1g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/07/157 „Östlich Hermann-Löns-Straße/Nördlich Mindener Straße“ als Satzung beschlossen. Der Begründung wird zugestimmt.

Die Lage des Plangebietes der 1. Änderung und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Änderungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 711, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2) Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

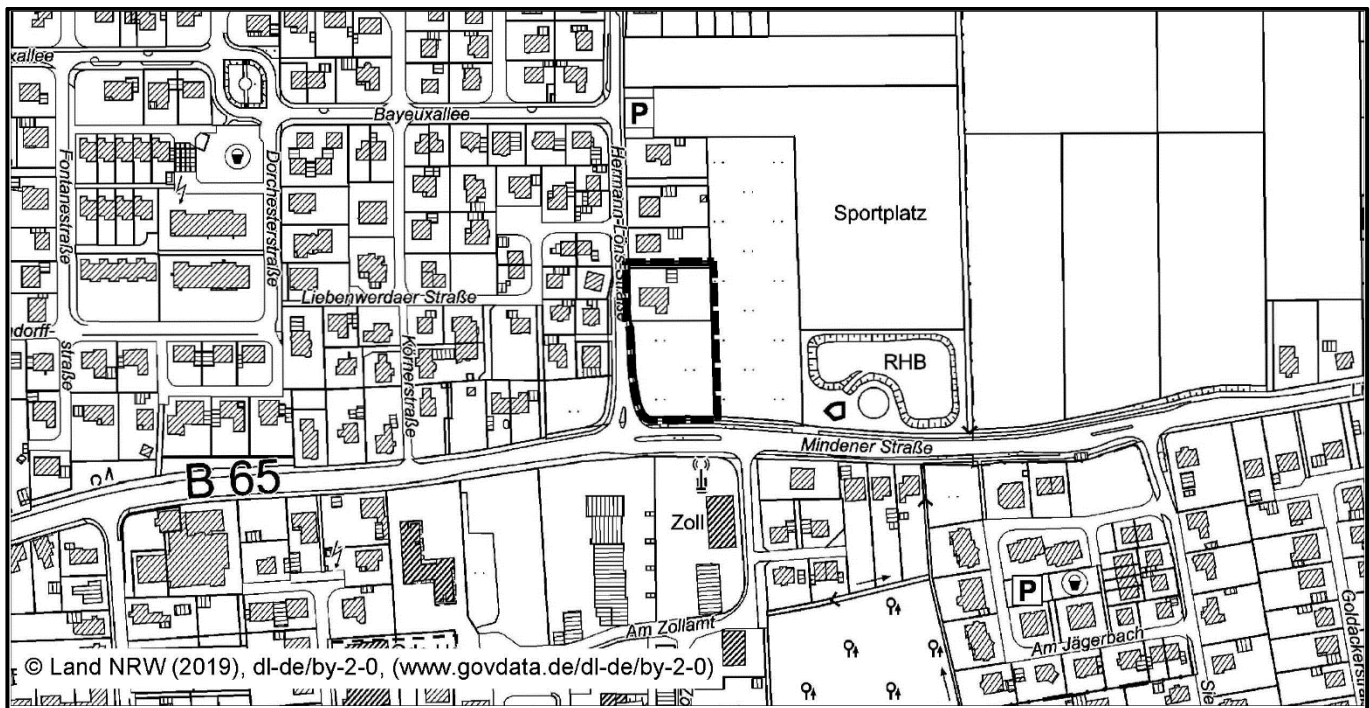
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/07/157 „Östlich Hermann-Löns-Straße/Nördlich Mindener Straße“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Lübbecke, den 10.02.2021

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



Übersichtsplan

67

Bekanntmachung

Satzung

über die 2. Verlängerung der am 26.04.2018 vom Rat der Stadt Lübbecke beschlossenen Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 2/22/171 „Steubenstraße“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der §§ 7 und 41 (1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 04.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der mit Beschluss vom 26.04.2018 angeordneten Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 2/22/171 „Steubenstraße“ wird nochmals um ein Jahr verlängert und endet am 08.05.2022.

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 16 Abs. 2 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 10.02.2021

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

